

# G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 244.

1) Gesetz, Abänderung des Vereins-Zolltarifs betr., vom 11. October 1863.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Preuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen hiermit, nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten übereingekommen sind, den seit dem 1. Januar 1857 giltigen, durch das Gesetz vom 29. October 1856 publizirten Vereinszolltarif in einzelnen Bestimmungen weiter abzuändern, unter Vorbehalt der Zustimmung der Landesvertretung, daß nachstehende Abänderungen dieses Tarifs, welcher mit den seit der Publikation desselben ergangenen Erlassen im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1864 ab in Wirksamkeit treten sollen.

## §. 1.

### Erste Abtheilung des Zolltarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten aus der zweiten Abtheilung des Tarifs hinzu:

- 1) das Seewasser und alles sonstige natürliche Wasser mit Ausnahme des Mineralwassers.
- 2) Trockene und teigartige Weingehe.

## §. 2.

### Zweite Abtheilung des Zolltarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Abänderungen ein:

Ausgegeben den 25. November 1863.